

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 18. Mai 2020, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 18. Mai 2020, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschluss Haushaltsplan 2020
2. Sanierung Spielplatz Schillerstraße
3. Bauvoranfrage zum Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit Satteldach als Grenzbebauung, Rosenstraße 21, Flst. Nr. 9
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

gez.
Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt |
|---------|------------|---|----|-------------------------------------|
| 2 | 18.05.2020 | x | | Sanierung Spielplatz Schillerstraße |

Sachverhalt:

Am 20.03.2020 wurde die Hauptinspektion der Spielplätze durchgeführt. Bei dieser Inspektion wurden am Spielplatz in der Schillerstraße am großen Kletterturm, der Flying Fox und dem Sandeltürmchen mit Rutsche gravierende Mängel festgestellt.

Der Spielplatz darf aus haftungsrechtlichen Gründen derzeit nicht genutzt werden. Bereits im letzten Jahr wurde im Gemeinderat beraten, die Sanierung des Spielplatzes bzw. die Umgestaltung im Jahr 2020 durchzuführen. Vorgesehen war die Durchführung eines Workshops zusammen mit Eltern und Kindern.

Aufgrund der jetzigen Situation in Bezug auf Versammlungen (CoronaVO) kann ein Workshop nicht stattfinden.

Außerdem besteht bei dem Spielplatz größeres Verletzungsrisiko, so dass die Gemeindeverwaltung schnell handeln muss. Mit dem Planungsbüro Fuchs wurde eine Konzeption zur Umgestaltung des Spielplatzes vorbereitet.

Um Zeit zu sparen, wurde dieses Konzept vorab mit dem Gemeinderat besprochen und es wurde eine beschränkte Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt. Es wurden insgesamt 6 Firmen angeschrieben. Diese wurden gebeten ein Angebot bis zum 15.05.2020 einzureichen. Die Auswertung der Angebote wird dem Gemeinderat als Tischvorlage ausgehändigt.

In der Sitzung wird Architekt Friedemann Fuchs das Konzept des Spielplatzes erläutern, sowie die Ergebnisse der Ausschreibung vorstellen. In der Sitzung soll die Auftragsvergabe erfolgen.

Beschlussvorschlag:

| Beratungsergebnis: | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
| | Ja - Stimmen |
| | Nein - Stimmen |
| | Enthaltungen |
| | Kenntnisnahme |

Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt |
|---------|------------|---|----|--|
| 3 | 18.05.2020 | X | | Bauvoranfrage zum Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit Satteldach als Grenzbebauung, Rosenstraße 21, Flst. Nr. 9 |

Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück Rosenstraße 21, Flst. Nr. 9, befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Diese Scheune im hinteren Grundstücksbereich soll abgerissen und an dortiger Stelle ein 2-geschossiges Wohnhaus errichtet werden. Der Eigentümer hat im Rahmen einer Bauvoranfrage folgende Überlegungen vorgestellt und um Überprüfung gebeten:

1. Besteht die Aussicht auf Bebauung eines 2-geschossigen Wohnhauses entlang der Grundstücksgrenze Flst. Nr. 9 und 8?
2. Besteht die Aussicht auf Bebauung mittels Satteldach zw. 15-35° Dachneigung?

Das Grundstück befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Somit ergibt sich die planungsrechtliche Beurteilung aus dem § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in den vorhandenen Umgebungsrahmen einfügt.

Die Nutzung in dem dortigen Gebiet ist als Wohnnutzung planungsrechtlich zulässig. Insoweit ergeben sich aus Sicht der Nutzung keine Einwände.

Das neu geplante Gebäude befindet sich im hinteren Bereich des Grundstückes und erzeugt aus städtebaulicher Sicht keine besondere prägende Wirkung. Die Dachgestaltung mittels Satteldach fügt sich in die Umgebung ein. Die Frage der Dachgestaltung ist jedoch aufgrund Rechtsprechung nicht Gegenstand des gemeindlichen Einvernehmens.

Bezüglich der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erreicht (Brutto-Grundfläche Scheune ca. 96 m²; Neubau ca. 89 m²).

Inwieweit bauordnungsrechtliche Vorschriften aus nachbarschützenden Funktionen noch betroffen sein könnten, ist der Prüfung der Baurechtsbehörde unterworfen.

Beschlussvorschlag:

Es wird aus planungsrechtlicher Sicht vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen, da städtebauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

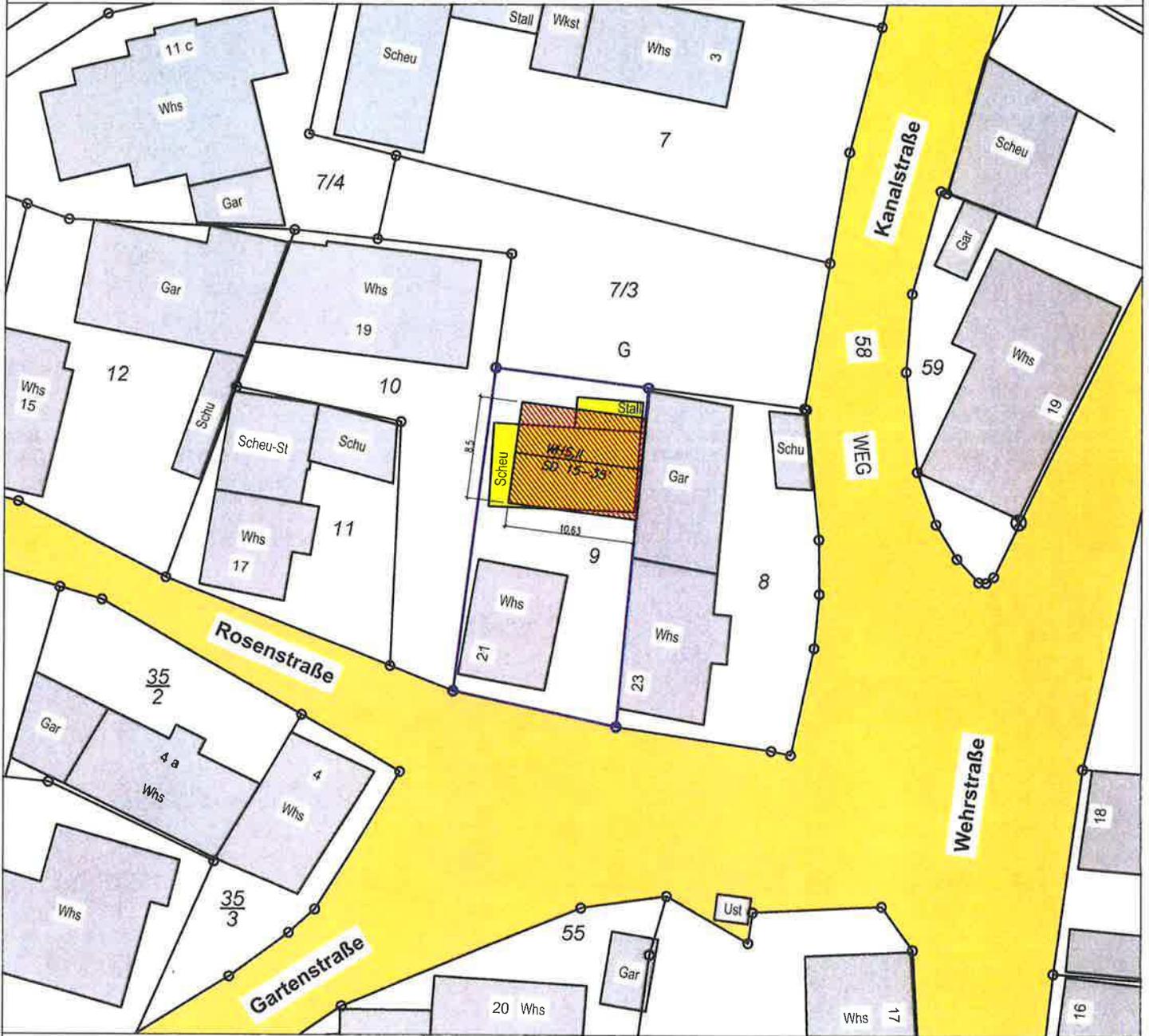
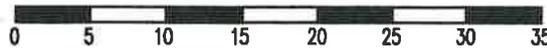
| Beratungsergebnis: | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
| | Ja - Stimmen |
| | Nein - Stimmen |
| | Enthaltungen |
| | Kenntnisnahme |

LAGEPLAN

Kreis Rastatt
 Gemeinde Au am Rhein
 Gemarkung Au am Rhein
 Flurstück-Nr. 9



1:500



Legende

| | | | |
|--|------------------------------|--|---------|
| | Baulast | | Strasse |
| | Abbruch | | |
| | Bestand | | |
| | Neu/Änderung | | |
| | Tiefgarage (Unterirdisch) | | |
| | Grenzen | | |